

Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern als Mehrheitsakti- onär der Luzerner Kantonalbank AG (LUKB)

Einleitung

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 8. Mai 2000 (Umwandlungsgesetz; SRL Nr. 690) ist der Zweck der LUKB der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die LUKB berücksichtigt besonders die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern. Der Kanton Luzern hält gemäss § 3 Absatz 1 Umwandlungsgesetz mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals der LUKB. Diese 51 Prozent befinden sich im Verwaltungsvermögen. Darüber hinaus hält der Kanton Luzern 10,5 Prozent im Finanzvermögen. Total gehören 61,5 Prozent des Aktienkapitals der LUKB bzw. 5'225'590 Aktien dem Kanton Luzern.

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) erlassen.

Mit der Eignerstrategie konkretisiert der Kanton seine im Gesetz vorgesehene Funktion als Mehrheitsaktionär. Die Eignerstrategie zeigt die Erwartungen des Kantons als Hauptaktionär gegenüber dem Stammhaus und dem Konzern LUKB auf. Der Kanton berücksichtigt die unternehmerischen Freiheiten der LUKB und die Bedürfnisse der Minderheitsaktionäre.

A Allgemeine Bestimmungen

I Zweck und Geltungsbereich

Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der LUKB verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen den Organen der LUKB als Leitplanken für die strategische Führung der Bank, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die Kapitalbeteiligung des Kantons an der LUKB inklusive Konzerngesellschaften in Form von Namenaktien (LUKN, Valorenummer 1 169 360, ISIN CH001 169 3600), und zwar unabhängig davon, ob diese Beteiligung beim Kanton als Verwaltungs- oder als Finanzvermögen ausgewiesen wird.

II. Verhältnis zu Gesetz und Statuten

Seit dem Jahr 2001 ist die LUKB eine privatrechtliche, börsenkotierte Aktiengesellschaft. Sie untersteht den allgemeinen Bestimmungen im Gesellschaftsrecht (Art. 620 ff. Schweizerisches Obligationenrecht; OR; SR Nr. 220) und zusätzlich insbesondere der Bankenregulierung in der Schweiz sowie den Vorschriften, die für an der SIX Swiss Exchange kotierte Unternehmen zur Anwendung kommen. Den Aktionärinnen und Aktionären stehen insbesondere nach dem Obligationenrecht und den LUKB-Statuten verschiedene Rechte zu.

Der Regierungsrat ermächtigt das Finanzdepartement, unter Beachtung der geltenden Gesetze und Regulierungen sowie der Statuten der LUKB, die folgenden Handlungen im Namen des Kantons als Hauptaktionär der LUKB vorzunehmen:

- Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 689 OR) einschliesslich Ausübung des Stimm- und Wahlrechts nach Artikel 692 OR auf Anweisung des Regierungsrates,
- Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts (Art. 696 und 697 OR),
- Antrag auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes anlässlich der Generalversammlung im Rahmen des Auskunftsrechts (Art. 699 Abs. 3 OR),
- Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die im Eigentum des Kantons stehenden Aktien (Art. 7 Abs. 2 Statuten LUKB),
- Beschaffung der notwendigen Informationen über den Geschäftsgang der LUKB und das nationale und internationale Bankenumfeld,
- Überprüfung, ob den Zielen gemäss der vorliegenden Eignerstrategie entsprochen wird.

B Ziele des Kantons

I Ziele des Kantons als Mehrheitsaktionär

Der Regierungsrat will

- den in § 2 des Umwandlungsgesetzes verankerten Zweck der LUKB während der aktuellen Eignerstrategieperiode unverändert belassen,
- die in § 3 des Umwandlungsgesetzes verankerte Mindestbeteiligung von 51 Prozent beibehalten. Diese wird im Verwaltungsvermögen ausgewiesen,
- seine aktuelle Beteiligung von 61,5 Prozent (5'225'590 Aktien per 1.1.2021) beibehalten,
- die politischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Staatsgarantie für Banken allgemein im gesamtschweizerischen System beobachten.

II Wirtschaftliche Ziele für die LUKB

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUKB:

- als privatrechtlich ausgestaltete (Art. 620 OR) und börsenkotierte Unternehmung nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Zielen geführt wird,
- trotz Konkurrenz zu anderen Banken ihre im Gesetz und in den Statuten festgehaltene Pflicht wahrnimmt, in ihrer Tätigkeit als Universalbank die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere das Privat- und Gewerbekundengeschäft, das Private Banking und das Firmenkundengeschäft,
- ihre Strategie auf eine stabile und kontinuierliche Entwicklung ausrichtet,
- ihre Geschäfts- und Risikopolitik vorsichtig und verantwortungsvoll in einer Qualität gestaltet, die die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 Umwandlungsgesetz),
- geeignete Massnahmen zur nachhaltigen Optimierung des Risikomanagements erarbeitet und umsetzt,

- nicht ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern nach Grösse strebt und auch keine Geschäftsstellen im Ausland errichtet, insbesondere nicht zur Akquisition und Betreuung von Kunden oder zur Auslagerung von Back-office-Aktivitäten, da rein quantitatives Wachstum nicht im Sinne des Regierungsrates ist. Die LUKB kann allerdings im Ausland direkte Tochtergesellschaften als Abwicklungsstandorte für bestimmte Geschäftsarten im Bereich Asset Management/Handel errichten und betreiben. Diese sind in der Konzernrechnung zu konsolidieren,
- genügend Eigenkapital erarbeitet, um ihr Wachstum durch Innenfinanzierung sicherstellen zu können und über die Erfüllung der auf schweizerische Banken anwendbaren Eigenmittelvorschriften hinaus eine Überdeckung ausweist, die für eine überdurchschnittlich solide Bank angemessen ist,
- eine verlässliche und stetige Ausschüttungspolitik pflegt, eine kurzfristige Ausschüttungsmaximierung, die zu hohen Schwankungen der Ausschüttung führt, ist nicht erwünscht.

III Politische/Ökologische Ziele für die LUKB

Der Regierungsrat verzichtet auf die Setzung von politischen Zielen für die LUKB, die über den Zweck gemäss § 2 Absatz 1 Umwandelungsgesetz hinausgehen. Er erwartet jedoch, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung des Kantons Luzern und insbesondere auch diejenigen von wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsgruppen angemessen berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat erwartet im Rahmen der kantonalen Klima- und Energiepolitik, dass die LUKB bis Mai 2023 einen Entwurf und bis Mai 2025 einen definitiven Klimabericht erstellt. Der Klimabericht zeigt auf, mit welchen Massnahmen die LUKB die kantonale Zielsetzung der Klimaneutralität erreichen kann, insbesondere im Hinblick auf Erneuerung und fossilfreie Versorgung des eigenen Gebäudeparks, Nutzung des Stromproduktionspotentials bei eigenen Bauten und Anlagen, klimafreundliche Beschaffungen und Mobilitätsmanagement.

IV Soziale Ziele für die LUKB

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUKB:

- qualifizierte Bank-Arbeitsplätze im Kanton Luzern anbietet,
- Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt,
- marktgerechte Vergütungen ausrichtet, dabei aber Lohnexzesse vermeidet.

C Vorgaben zur Führung

I Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berücksichtigt unter Wahrung seiner Unabhängigkeit bei der Erarbeitung der Unternehmensstrategie die vorliegende Eignerstrategie und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Verwaltungsratspräsident werden durch die Generalversammlung gewählt und können von der Generalversammlung abberufen werden (Art. 705 OR, Art. 4 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR Nr. 221.331)). Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung geeignete Personen zur Wahl vor.

Der Verwaltungsrat hat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen und regulatorisch vorgeschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit, aufzuweisen. Innerhalb des Gremiums sollen insbesondere Finanzbranchenkenntnis, Erfahrung in Unternehmensführung und im politischen Geschehen ausreichend vorhanden sein. Der Verwaltungsrat soll in seiner Mehrheit eine genügende Vertrautheit mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen sowie dem Unternehmertum und der Bevölkerung im Kanton Luzern aufweisen. Die Interessen der Minderheitsaktionäre müssen angemessen vertreten sein.

Der Regierungsrat erwartet, dass beide Geschlechter mindestens zu je 30 Prozent im Verwaltungsrat der LUKB vertreten sind, ansonsten der Verwaltungsrat die Abweichung zu begründen hat.

Bei der langfristigen Planung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates erwartet der Regierungsrat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates den Interessen der LUKB oberste Priorität beimessen. Der Umgang mit Interessenkonflikten richtet sich nach Ziffer 17 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Insbesondere sind Interessenkonflikte transparent zu machen und einzelfallweise zu beurteilen. Wer in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Kanton regelt seinerseits den Umgang mit Interessenkonflikten in seiner Public Corporate Governance. Gemäss § 48 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung vom 13. März 1995 (Organisationsgesetz, SRL Nr. 20) können Mitglieder des Regierungsrats nicht im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Das Mandat als Kantonsrat ist nach § 49 Organisationsgesetz mit der Funktion als Verwaltungsrat der privatrechtlichen LUKB vereinbar. Trotzdem verzichtet der Regierungsrat bewusst darauf, dem Verwaltungsrat oder der Generalversammlung Mitglieder des Kantonsrates oder der Finanzkontrolle des Kantons Luzern zur Wahl in den Verwaltungsrat der LUKB vorzuschlagen oder sie zu wählen.

II Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUKB:

- der Festlegung des Vorschlags der Vergütung an die Generalversammlung grosse Beachtung schenkt. Die Definition der Vergütung orientiert sich am geltenden Recht für schweizerische, börsennotierte Banken, den entsprechenden Regulierungen sowie am Swiss Code of Best Practice,
- für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Generalversammlung eine Vergütung zur Genehmigung beantragt, bei der die Summe der fixen und variablen Vergütungen nicht über dem Durchschnitt vergleichbarer Banken liegt sowie aufgaben- und eigneradäquat ist,
- für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Generalversammlung eine Vergütung zur Genehmigung beantragt, bei der ein wesentlicher Teil der Vergütungen auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet ist (gesperrte Pflichtaktien),
- beim Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung Lohnexzesse vermeidet,
- neben den in dieser Eignerstrategie festgelegten maximalen Vergütungen ausser den Pauschalspesen, die keinen Vergütungscharakter haben, keine weiteren finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Mitglieder der Geschäftsleitung zahlt,
- für die Gesamtvergütung des Verwaltungsrates (bestehend aus der Basisvergütung inkl. Zulagen, der Sondervergütung, den Beiträgen an die Alters- und Risikoversorge und den übrigen Personalnebenkosten; ohne Pauschalspesen, die keinen Vergütungscharakter haben) für die Dauer seit der letzten Generalversammlung für das Total der Mitglieder des Verwaltungsrates maximal 1'000'000 Franken vorsieht,
- für die fixe Vergütung (bestehend aus der Basisvergütung, den Beiträgen an die Alters- und Risikoversorge und den übrigen Personalnebenkosten, ohne Pauschalspesen, die keinen Vergütungscharakter haben) sowie die variable Vergütung für das Total der Mitglieder der Geschäftsleitung bis zum Geschäftsjahr 2025 jährlich maximal 5,35 Millionen Franken vorsieht.

D Vorgaben zur Kontrolle

Die Jahresberichterstattung der LUKB erfolgt durch Publikation ihres Jahres-, Finanz- und Vergütungsberichts. Zusätzlich erstattet gemäss § 7 Umwandlungsgesetz die aktienrechtliche Revisionsstelle dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Eigenmittel- und Risikosituation.

Das Finanzdepartement unterbreitet dem Regierungsrat Anträge zu den vom LUKB-Verwaltungsrat traktandierten GV-Geschäften. Es erstattet dabei Bericht über

- die Höhe und den aktuellen Wert der Beteiligung,
- die wichtigsten Punkte aus dem Jahres-, Finanz- und Vergütungsbericht,
- die Einschätzung eines Analysten.

Der Regierungsrat erwartet von der LUKB:

- dass die Aktionäre gemäss den Publizitätsvorschriften der Börse hinreichend informiert werden,
- dass die gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften (u.a. Gleichbehandlungsgebot, Ad-hoc Publizitätsvorschriften) eingehalten werden,
- dass jeweils nach der Publikation des Geschäftsergebnisses ein Investorengespräch zwischen Vertretern des Kantons und der LUKB stattfindet,
- dass der Verwaltungsrat nach der Publikation des Geschäftsergebnisses den Regierungsrat in einer seiner Sitzungen über die Geschäftsergebnisse informiert,
- dass die LUKB dem Kanton entsprechend seinen Rechten als Aktionär an der Generalversammlung Auskunft erstattet.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUKB

- mit geeigneten Massnahmen dafür sorgt, dass die Ziele gemäss Ziffer B II dieser Eignerstrategie effizient erreicht werden.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet vom Verwaltungsrat der LUKB, dass

- er die Aktionäre der Bank unter Wahrung der Vorschriften zur Gleichbehandlung aller Aktionäre und zur ad hoc-Publizität in geeigneter Form über den Strategieprozess informiert.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 368 vom 23. März 2021 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie 2017 vom 27. Juni 2017. Zur Transparenz gegenüber dem Kantonsrat, der Luzerner Bevölkerung, dem Kapitalmarkt und den Organen der LUKB wird die Eignerstrategie 2021 in geeigneter Form veröffentlicht. Dabei sind die Vorschriften zur ad hoc-Publizität einzuhalten.

